

01.06.22

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten, das Befahren auf den in § 1 Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in § 1 Absatz 3 genannten Bundesstraßen. Damit stellt sie für den Verkehr mit Personenkraftwagen (Pkw) einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung zu der Ferienreiseverordnung, durch welche der Katalog der Verbotsstrecken in § 1 Absatz 2 und Absatz 3 der Ferienreiseverordnung den Erfordernissen angepasst wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

01.06.22

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 1. Juni 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr
zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Nummer 9 Buchstabe a und c, jeweils in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 6 des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Ferienreiseverordnung

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) In der laufenden Nummer 4 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Bad Homburger Kreuz bis Anschlussstelle Homberg (Ohm), von Darmstädter Kreuz bis Anschlussstelle Karlsruhe-Süd und von der Anschlussstelle Offenburg bis Autobahndreieck Neuenburg“.

bb) In der laufenden Nummer 6 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Autobahndreieck Bordesholm, von Anschlussstelle Soltau-Süd bis Anschlussstelle Göttingen-Nord, von Autobahndreieck

Schweinfurt/Werneck über Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende Bundesgrenze Füssen“.

cc) In der laufenden Nummer 9 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„Berliner Ring, von Autobahndreieck Kreuz Oranienburg über Autobahndreieck Pankow bis Autobahndreieck Barnim sowie von Autobahndreieck Werder bis Anschlussstelle Berlin-Spandau“.

dd) Die laufende Nummer 16 wird aufgehoben.

ee) Die laufenden Nummern 17 bis 19 werden die laufenden Nummern 16 bis 18.

b) In Absatz 3 wird in der Tabelle bei der laufenden Nummer 2 die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:

„Ab Landesgrenze Berlin bis zur B 104 in Neubrandenburg“.

2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, so ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zuständig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Digitales und Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastkraftwagen (Lkw) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern, einschließlich damit verbundener Leerfahrten, das Befahren auf den in § 1 Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330.1 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in § 1 Absatz 3 genannten Bundesstraßen. Damit stellt sie für den Verkehr mit Pkw einen Beitrag zum zügigen Erreichen der Urlaubsorte in den Hauptreisemonaten dar. Auf Grund der sich ändernden Verkehrsbelastungen und Ausbauzustände der Autobahnen und Bundesstraßen ist eine Aktualisierung des Katalogs der Verbotsstrecken erforderlich.

2. Wesentlicher Inhalt der Änderungsverordnung

Zuletzt wurde der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung durch Artikel 5 der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 836) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2022 auf Grund von Änderungsanzeigen der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, welche die Aufhebungen von Lkw-Fahrverboten in der Ferienreisezeit auf dem baden-württembergischen Abschnitt der A 6, dem brandenburgischen Abschnitt der A 10, dem hessischen Abschnitt der A 5, dem mecklenburg-vorpommerischen Abschnitt der B 96/E 251 und auf den schleswig-holsteinischen Abschnitten der A 7 und A 215 infolge geänderter Ausbauzustände befürworten.

3. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für versteckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

7. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 2 und 3 der Ferienreiseverordnung)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Aus polizeifachlicher Perspektive besteht der Bedarf, die A 5, Streckenabschnitt Autobahnkreuz Bad Homburg bis Anschlussstelle Homberg (Ohm), in den Katalog der Lkw-Verbotstrecken aufzunehmen. Das Polizeipräsidium Mittelhessen führt als Gründe für die Aufnahme des Streckenabschnittes die bedeutende anteilige Verkehrsunfallbelastung dieses Streckenabschnittes in seinem Zuständigkeitsbereich sowie die relativ hohe Schwerverkehrsbelastung, den auf langen Strecken lediglich zweistreifigen Ausbau und schließlich die Bedeutung des Abschnittes für den Ferienreiseverkehr an.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Infolge des zwischenzeitlich fertiggestellten Bereichs des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord besteht kein Bedarf mehr, den genannten Streckenabschnitt vom Lkw-Schwerverkehr freizuhalten.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Infolge der Fertigstellung des Ausbaus der A 10 kann der entsprechende bisher verbotene Streckenabschnitt auf Grund der damit verbundenen Kapazitätserhöhung entfallen. Ein Ausweichen des Lkw-Verkehrs unterhalb von 7,5 t an den Samstagen im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung in das nachgeordnete Netz ist nicht mehr angezeigt. Vielmehr bedarf es infolge einer erheblichen Gewerbeansiedlung in dem dazugehörigen Einzugsbereich der Entlastung des nachgeordneten Netzes und insbesondere der dortigen Anwohner von Ortsdurchfahrten.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Die Streichung des Streckenabschnittes der A 215 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Anschlussstelle Blumenthal aus dem Katalog ist in der Folge des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 zwischen der Landesgrenze Hamburg/Schleswig-Holstein und dem Autobahn-

dreieck Bordesholm gerechtfertigt. Die mit dem Ausbau der A 7 verbundene Kapazitätserweiterung ermöglicht es grundsätzlich, sowohl den Lkw-Verkehr als auch den Ferienreiseverkehr aufzunehmen. Es entstünde mit dem Verbleib der A 215 im Katalog eine vergleichsweise kurze Strecke als „Insellage“, die während des Verbotszeitraumes nicht mit Lkw befahren werden dürfte. Daher ist eine Freigabe des Lkw-Verkehrs in der Ferienreisezeit für diesen Abschnitt möglich.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Infolge der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Neubrandenburg wird der Fernverkehr auf der B 96 nicht mehr durch die Neubrandenburger Innenstadt, sondern östlich des Stadtzentrums direkt zur B 104 geführt. Dies führt auf einer Gesamtlänge von 3,8 Kilometern zur Entlastung vorhandener Straßen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung auf Grund geänderter Bezeichnung des Bundesministeriums.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.